

Marktplatz 1, 97285 Röttingen
Tel: 0 93 38 / 97 28 – 68 o. 67
Fax: 0 93 38 / 97 28 - 49
E-Mail: e-werk@roettingen.de
Internet: www.roettingen.de

Franken - Strompreise ab 01.07.2014

| | | Netto | Brutto |
|-----------------------|--|--|---|
| Franken-Single | Energiepreis: Zzgl. monatlicher Grundpreis | 27,897 Ct/kWh 2,20 € | 33,197 Ct/kWh 2,62 € |
| Franken-Privat | Energiepreis: Zzgl. monatlicher Grundpreis | 24,607 Ct/kWh 6,10 € | 29,282 Ct/kWh 7,26 € |
| Franken-Select | Energiepreis HT: Energiepreis NT: Zzgl. monatlicher Grundpreis | 25,817 Ct/kWh 19,897 Ct/kWh 6,83 € | 30,722 Ct/kWh 23,677 Ct/kWh 8,13 € |
| Franken-Profi | Energiepreis: Zzgl. monatlicher Grundpreis | 24,457 Ct/kWh 7,16 € | 29,104 Ct/kWh 8,52 € |
| Franken-Flexi | Energiepreis HT: Energiepreis NT: Zzgl. monatlicher Grundpreis | 25,557 Ct/kWh 19,897 Ct/kWh 8,25 € | 30,413 Ct/kWh 23,677 Ct/kWh 9,82 € |

1. Schwachlastregelung

Die Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) dauert bis auf weiteres

| | | |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------------------|
| an Werktagen (Montag mit Freitag) | von 22.00 Uhr bis | 6.00 Uhr des folgenden Tages, |
| an Samstagen | von 13.00 Uhr bis | 24.00 Uhr, |
| an Sonn- und Feiertagen | von 0.00 Uhr bis | 6.00 Uhr des folgenden Tages. |

2. Konzessionsabgaben

Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten den für Gemeinden bis 25 000 Einwohner geltenden Konzessionsabgabenhöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 9. Januar 1992, der an die Gemeinden abgeführt wird. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

3. Stromsteuer

Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher unterliegen nach § 9 Absatz 3 StromStG einem ermäßigten Steuersatz, soweit die Voraussetzungen nach § 9 und § 10 StromStG erfüllt sind. Bei Änderung des Regelsteuersatzes für Stromsteuer ändern sich die angegebenen Nettopreise entsprechend.

4. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (19,0% - Stand Mai 2014). Bei Änderung der Steuersätze für Strom- oder Umsatzsteuer ändern sich die angegebenen Bruttopreise entsprechend.